



Chemikalien-Ansprechperson

Dieses Merkblatt richtet sich an Betriebe und Bildungsstätten, welche mit chemischen Produkten umgehen.

Welche Betriebe brauchen eine Chemikalien-Ansprechperson?

Alle Betriebe und Bildungsstätten, die mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Gemischen) umgehen, sind verpflichtet, eine **Chemikalien-Ansprechperson** zu bezeichnen.

Unaufgeforderte Mitteilungspflicht

Den kantonalen Vollzugsbehörden muss die Chemikalien-Ansprechperson unaufgefordert bei folgenden beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten mitgeteilt werden:

Verwendung:

- Verwendung von Begasungsmitteln
- Verwendung von Holzschutzmitteln in Wohnbauten (Dachstöcken) im Auftrag Dritter
- Durchführung von Schädlingsbekämpfungen (mit Rodentiziden, Insektiziden, Akariziden oder Mitteln gegen andere Arthropoden) im Auftrag Dritter
- Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern

Hinweis: Für diese Tätigkeiten sind auch Fachbewilligungen erforderlich (siehe Merkblätter A10, A13-A17)

Hersteller und Importeure:

- Wenn Sie als Hersteller oder Importeur ein Sicherheitsdatenblatt erstellen müssen (siehe Merkblätter A01 und C02).

Handel:

- Abgabe von Stoffen und Zubereitungen der Gruppe 1 (siehe Anhang) **an berufliche Verwender**.
- Abgabe von Stoffen und Zubereitungen der Gruppe 2 sowie von Selbstverteidigungsprodukten (z.B. Pfeffersprays) **an private Verwender**.

In beiden Fällen ist auch Sachkenntnis erforderlich (siehe Merkblatt C04).

Mitteilung auf Anfrage

Alle übrigen Betriebe und Bildungsstätten müssen den Vollzugsbehörden die bezeichnete Chemikalien-Ansprechperson auf Anfrage hin mitteilen.

Aufgaben der Chemikalien-Ansprechperson

Die Chemikalien-Ansprechperson dient den Vollzugsbehörden als Kontaktperson in einem Betrieb. Sie muss sicherstellen, dass alle nach dem Chemikalienrecht notwendigen Auskünfte an die Behörden gelangen.

Die Ansprechperson muss Kenntnisse über den Umgang mit Stoffen und Zubereitungen (Gemischen) im Betrieb oder in der Bildungsstätte besitzen.

Insbesondere muss sie die dem Betrieb daraus erwachsenden Pflichten kennen.

Ausserdem muss sie Auskunft erteilen können, welche Personen im Betrieb für diese Pflichten zuständig sind und wer Inhaberin von allenfalls notwendigen Fachbewilligungen oder Sachkenntnisausweisen ist.

Umfang der Angaben an die kantonale Vollzugsbehörde

- Name und Adresse des Betriebes oder der Bildungsstätte
- Name und Vorname der Ansprechperson sowie deren Funktion im Betrieb oder der Bildungsstätte
- Grund, weshalb der Betrieb oder die Bildungsstätte der Mitteilungspflicht untersteht

Änderungen der obigen Angaben müssen innert 30 Tagen mitgeteilt werden.

Mitteilungsformulare für die Ansprechperson erhalten Sie bei der zuständigen kantonalen Fachstelle.

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.anmeldestelle.admin.ch.

Information zur GHS-Kampagne unter: www.cheminfo.ch

Kontaktadresse

**Dienststelle Lebensmittelkontrolle
und Verbraucherschutz
Chemikaliensicherheit**

Meyerstrasse 20

6002 Luzern

Telefon 041 228 64 24

chemikalien@lu.ch

www.chemikaliensicherheit.lu.ch

Anhang: Definition der Chemikaliengruppen

Gruppe 1

1	Gefahrenpiktogramm	in Verbindung mit einem der H-Sätze*	Gefahrensymbol	in Verbindung mit einem der R-Sätze*
a.		H300 Lebensgefahr bei Verschlucken. H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt. H330 Lebensgefahr bei Einatmen.		R26 Sehr giftig beim Einatmen. R27 Sehr giftig bei Berührung mit der Haut. R28 Sehr giftig beim Verschlucken.
b.		alle Produkte mit diesem Gefahrenpiktogramm		alle Produkte mit diesem Gefahrensymbol
c.		H340 Kann genetische Defekte verursachen. H350 Kann Krebs erzeugen. H360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen, Kann das Kind im Mutterleib schädigen.		R45 Kann Krebs erzeugen. R46 Kann vererbare Schäden verursachen. R49 Kann Krebs erzeugen beim Einatmen. R60 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen. R61 Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Gruppe 2

2	Gefahrenpiktogramm	in Verbindung mit einem der H-Sätze*	Gefahrensymbol	in Verbindung mit einem der R-Sätze*
a.		H301 Giftig bei Verschlucken. H311 Giftig bei Hautkontakt. H331 Giftig bei Einatmen.		R23 Giftig beim Einatmen. R24 Giftig bei Berührung mit der Haut. R25 Giftig beim Verschlucken.
b.		H370 Schädigt die Organe. H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.		R39 Ernste Gefahr irreversiblen Schadens. R48 Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition.
c.		H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.		R34 Verursacht Verätzungen. R35 Verursacht schwere Verätzungen.
d.		H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. (für Gebinde mit mehr als 1 kg Inhalt)		R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. (für Gebinde mit mehr als 1 kg Inhalt)
e.		H250 Entzündet sich in Berührung mit Luft von selbst. H260 In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können. H261 In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase.		R15 Reagiert mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase. R17 Selbstentzündlich an der Luft.
f.	unabhängig vom Gefahrenpiktogramm	H230 Kann auch in Abwesenheit von Luft explosionsartig reagieren. H231 Kann auch in Abwesenheit von Luft bei erhöhtem Druck und/oder erhöhter Temperatur explosionsartig reagieren. EUH019 Kann explosionsfähige Peroxide bilden. EUH029 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase. EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. EUH032 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.	unabhängig vom Gefahrensymbol	R6 Mit und ohne Luft explosionsfähig. R19 Kann explosionsfähige Peroxide bilden. R29 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase. R31 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. R32 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.

* Mindestens ein Gefahrenhinweis der betreffenden Gruppe oder Kombinationen davon.

Chemikalien mit Kennzeichnungsmerkmalen der Gruppe 1 und der Gruppe 2 gehören zur Gruppe 1.